



Verein zur Förderung des 1. ABC-Zuges München-Land e. V.

Beleg über die Freistellung des Vereins von der Körperschaftssteuer für den vereinfachten Zuwendungsnachweis nach § 50 (2) EStDV

Der Verein zur Förderung des 1. ABC-Zuges München-Land e. V. ist wegen **Förderung des Zivilschutzes** nach dem am 23.11.2007 zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes München für Körperschaften Aktenzeichen 143/223/90387 als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt und somit nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Spende nur zur Förderung des Zivilschutzes im Sinne des § 52 (2) Nr. 12 AO verwendet werden.

Bis zu einer Höhe der Zuwendung von 200 Euro genügt die Vorlage dieser Bestätigung zusammen mit dem Bareinzahlungsbeleg oder der Buchungsbestätigung als Nachweis der Zuwendung.

Haar, den 22.11.2011

Hinweis

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegeben steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BstBl I S. 884).